

Z11-15/Z.81.01.14.04

An alle
Kreditinstitute

9. November 2020

Rundschreiben Nr. 70/2020

„Instant Payments“ - Verpflichtung zur Erreichbarkeit im TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) Service

hier: Abfrage von Ansprechpersonen der betroffenen Institute

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit November 2017 gibt es mit dem SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) Scheme ein europaweit einheitliches Verfahren zur Abwicklung von SEPA-Echtzeitüberweisungen, die meist als „Instant Payments“ bezeichnet werden. Im 2. Quartal 2020 wurden bereits 6,47 % aller SEPA-Überweisungen als Instant Payments ausgeführt.

Das Eurosystem bietet seit November 2018 mit dem TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) Service eine eigene technische Plattform, um die Interbankenabwicklung von SEPA-Echtzeitüberweisungen in Zentralbankgeld zu ermöglichen. Hierüber hatten wir mit dem Rundschreiben Nr. 14/2018 informiert.

Am 29. Juli 2020 hat der EZB-Rat ein Maßnahmenpaket beschlossen, um über das Leistungsangebot des Eurosystems eine europaweite Erreichbarkeit aller Zahlungsdienstleister, die das SCT Inst Scheme gezeichnet haben, sicherzustellen¹.

¹ Siehe hierzu die Pressemitteilung der EZB:
<https://www.ecb.europa.eu/paym/intro/news/html/ecb.mipnews200724.en.html>

Eine der Maßnahmen besteht darin, dass **alle SCT Inst-Verfahrensteilnehmer, die in TARGET2 erreichbar sind, ab spätestens November 2021 auch in TIPS erreichbar sein müssen.**

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über diese Verpflichtung informieren und bei der Bewertung unterstützen, ob sich daraus für Sie ein Handlungsbedarf ergibt. **Von allen Instituten, die von der Erreichbarkeitsverpflichtung betroffen sind, benötigen wir eine Rückmeldung bis spätestens 15. Dezember 2020 gemäß Ziffer 4 der Anlage 1 zu diesem Schreiben.**

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Groth Schmudde



Beglaubigt:
S. Reipli
Tarifbeschäftigte

Anlagen

„Instant Payments“ - Verpflichtung zur Erreichbarkeit im TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) Service

1. Was hat der EZB-Rat beschlossen?

Die am 29. Juli 2020 beschlossenen Maßnahmen sollen die pan-europäische Erreichbarkeit aller SCT Inst-Verfahrensteilnehmer sicherstellen, indem

- alle Zahlungsdienstleister, die das SCT Inst-Scheme gezeichnet haben und in TARGET2 erreichbar sind, ab spätestens November 2021 auch in TIPS erreichbar sein müssen und
- die technischen Konten aller Clearinghäuser, die SCT Inst-Zahlungen abwickeln, von TARGET2 nach TIPS verlagert werden.

Über die TIPS-Plattform werden die Clearinghäuser somit vernetzt und deren Teilnehmer können untereinander SEPA-Echtzeitüberweisungen austauschen. Zudem bringt diese Verlagerung den Vorteil, dass die für die Verrechnung der Zahlungen in den Clearinghäusern benötigten Deckungsbeträge rund um die Uhr (24/7) von den TIPS-Konten der Teilnehmer auf die technischen Konten der Clearinghäuser übertragen werden können. Heute ist dies nur während der TARGET2-Betriebszeiten möglich.

2. Für wen gilt die Verpflichtung?

Die Verpflichtung, spätestens ab November 2021 in TIPS erreichbar zu sein, gilt für alle Zahlungsdienstleister, die **SCT Inst-Verfahrensteilnehmer und in TARGET2 erreichbar** sind. Als erreichbar in TARGET2 gelten alle direkten und indirekten TARGET2-Teilnehmer sowie adressierbare BIC-Inhaber. Die Verpflichtung wird auch dann unmittelbar wirksam, wenn eine Zeichnung des SCT Inst Scheme zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. im Laufe des Jahres 2021) erfolgt.

3. Was ist zu tun?

Wenn Ihr Institut gemäß Ziffer 2 von der Verpflichtung betroffen ist, müssen Sie bis spätestens November 2021 die Erreichbarkeit in TIPS herstellen. **Hierfür bedarf es**

- einer **TIPS-Teilnahme**, d. h. Eröffnung eines TIPS-Kontos oder
- der **Registrierung als Reachable Party durch einen anderen TIPS-Teilnehmer (z.B. ein Zentralinstitut)**. Als Reachable Party benötigen Sie kein eigenes TIPS-Konto, Ihre Zahlungen werden auf dem Konto des TIPS-Teilnehmers verrechnet.

Abhängig von der gewählten Lösung benötigen wir für Ihr Institut entweder eine eigene Rückmeldung oder eine Rückmeldung durch den TIPS-Teilnehmer, über dessen Konto die Verrechnung in TIPS erfolgen soll (siehe Ziffer 4).

Sollten Sie SCT Inst Zahlungen über ein Clearinghaus abwickeln, benötigen Sie künftig ein TIPS-Konto für die Bereitstellung der Deckungsbeträge. Auch in diesem Zusammenhang haben Sie die Wahl zwischen der Eröffnung eines eigenen Kontos oder der Nutzung eines fremden TIPS-Kontos durch die Registrierung als Reachable Party über einen anderen TIPS-Teilnehmer.

Nichts veranlassen müssen Institute, die

- das SCT Inst Scheme des European Payments Council (EPC) nicht gezeichnet haben und dies auch nicht bis Ende 2021 beabsichtigen. In diesem Fall ist die Erreichbarkeitsverpflichtung in TIPS lediglich im Fall einer künftigen SCT Inst-Teilnahme zu berücksichtigen.
- bereits in TIPS erreichbar sind.

4. Meldung von Ansprechpersonen

Die Bundesbank wird die von der Erreichbarkeitsverpflichtung betroffenen Institute unterstützen und ihnen die nötigen Informationen bereitstellen. Zudem wird es europaweit einheitliche Meilensteine geben, die von der Bundesbank im Rahmen eines Überwachungsprozesses („Readiness Monitoring“) abgefragt werden. Die Abfrage zum Erreichen der Meilensteine wird im 1. Quartal 2021 beginnen.

Zur Informationsbereitstellung und Abfrage des Erreichens der Meilensteine bitten wir um **Benennung einer oder mehrerer Ansprechpersonen Ihres Instituts bis zum 15. Dezember 2020**. Um zu gewährleisten, dass Sie auch bei Abwesenheiten zeitnah Zugriff auf die von uns versendeten Informationen und Meilenstein-Fragen haben, geben Sie uns bitte möglichst auch **eine funktionale E-Mail-Adresse** auf.

Wir werden zeitnah alle Ansprechpersonen zu einer Auftaktveranstaltung einladen.

Ihre Rückmeldung lassen Sie uns bitte bis zum 15. Dezember 2020 auf dem beigefügten Formular (Anlage 2) zukommen, welches Sie ausgefüllt per E-Mail an folgende Adresse schicken können: targetservices@bundesbank.de

Bitte beachten Sie:

- **Institute, die sich für eine Anbindung nur als Reachable Party (z.B. über ein Zentralinstitut wie Landesbanken oder DZ BANK AG) entscheiden, brauchen selbst keine Ansprechperson/en benennen.** Es ist in diesem Fall ausreichend, wenn das Institut, über welches die Erreichbarkeit hergestellt wird (d. h. der künftige TIPS-Kontoinhaber) eine Ansprechperson meldet.
- **Institute, die beabsichtigen, ein TIPS-Konto zu eröffnen und andere Institute als Reachable Parties zu registrieren,** werden gebeten, mit ihrer Rückmeldung die Reachable Parties zu benennen und zu bestätigen, dass die Meldung mit Zustimmung der betreffenden Institute erfolgt.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben können Sie sich an die Ansprechpersonen Ihres zuständigen KBS¹ wenden.

¹ Die Kontaktdaten der Kundenbetreuungsservices finden Sie hier:
<https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/target2/kontakte/kundenbetreuungsservices-602776>

Sie finden dieses Formular als ausfüllbares PDF-Dokument unter www.bundesbank.de/TIPS2021.

Meldung von Ansprechpersonen für „Instant Payments“ - Verpflichtung zur Erreichbarkeit im TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) Service

Rückmeldung bitte ausschließlich per E-Mail an: Targetservices@bundesbank.de

Institutsangaben

Name

TARGET2-BIC (gemäß TARGET2-Directory)

SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) Scheme des EPC

Unser Institut

hat das SCT Inst Scheme bereits gezeichnet.

beabsichtigt dies bis Ende 2021 zu tun.

Sofern keine Zeichnung des SCT Inst Scheme bis Ende 2021 geplant ist, ist derzeit keine Rückmeldung erforderlich.

Aktuelle Teilnahme an Instant Payment Systemen

Diese Angabe ist freiwillig, die Beantwortung erleichtert die Kundenbetreuung.

RT1-direkt

RT1-indirekt

TIPS

Angaben zur Erfüllung der Erreichbarkeitsverpflichtung

Wir planen die Eröffnung eines eigenen TIPS-Kontos.
→ *In diesem Fall geben Sie uns bitte Ansprechpersonen auf.*

Die TIPS-Verrechnung soll als Reachable Party über einen anderen TIPS-Teilnehmer (z. B. Zentralinstitut) erfolgen.
→ *In diesem Fall reicht grundsätzlich die Rückmeldung über den direkten TIPS-Teilnehmer.
Bitte stimmen Sie die Rückmeldung mit Ihrem direkten TIPS-Teilnehmer ab.*

Wir haben noch keine Entscheidung bezüglich der Eröffnung eines eigenen TIPS-Kontos getroffen.
→ *In diesem Fall geben Sie uns bitte Ansprechpersonen auf.*

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Die folgende Frage betrifft nur (Zentral-)Institute, die beabsichtigen andere Institute als Reachable Parties zu registrieren:

Bitte ankreuzen falls zutreffend.

- Wir beabsichtigen andere Institute als Reachable Parties zu registrieren. Namen und TARGET2-BICs (gemäß TARGET2-Directory) der genannten Institute senden wir in einer separaten Datei an Targetservices@bundesbank.de. Wir bestätigen, dass die Meldung mit Zustimmung der betreffenden Institute erfolgt.

In Bezug auf die Erreichbarkeitsverpflichtung in TIPS (inklusive Überwachungsprozess) soll die Deutsche Bundesbank die nachfolgend genannten Ansprechpersonen kontaktieren.

Ansprechperson 1

Name, Vorname

E-Mail

Telefon

Funktionale Mailadresse (optional)

Ansprechperson 2

Name, Vorname

E-Mail

Telefon

Funktionale Mailadresse (optional)

Informationen zum Datenschutz:

Die in diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Deutschen Bundesbank (Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main, Tel: 069 9566-0, E-Mail: info@bundesbank.de) ausschließlich zum Zwecke der Umsetzung der Erreichbarkeitsverpflichtung in TIPS und auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b), e) DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) verarbeitet.

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die hier genannten Zwecke erforderlich ist und danach gelöscht.

Die Datenschutzbeauftragte der Deutschen Bundesbank ist unter der E-Mail-Adresse Datenschutz@bundesbank.de, telefonisch unter der Rufnummer 069 9566-2369 und postalisch unter der Anschrift Deutsche Bundesbank, Datenschutzbeauftragte, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, zu erreichen.

Die betroffenen Personen haben hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten gegenüber der Deutschen Bundesbank das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).

Die betroffenen Personen haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu beschweren. Die für die Deutsche Bundesbank zuständige Aufsichtsbehörde ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, Tel.: 0228 997799-0, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de).

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen